

Organisatorische Regelungen der Hochschule Niederrhein Stand 25.01.21, gültig vom Tag der Veröffentlichung bis zum 31.03.2021

Rechtsgrundlagen sind die ab dem 25. Januar 2021 gültige Fassung der Verordnung zum Schutz von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) in Verbindung mit der Anordnung zur Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Januar 2021 (Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales), ferner die Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) Stand 19.01.21.

Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an der Hochschule

1. Präsenzprüfungen sind nur zulässig, wenn die Prüfung oder die darauf vorbereitende Maßnahme aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht ~~auf einen Zeitpunkt nach dem 31. Januar 2021~~ verlegt werden kann oder eine Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist. Präsenzlehrveranstaltungen sind nur zulässig, wenn sie nicht ohne schwere Nachteile für die Studierenden entweder ohne Präsenz durchgeführt oder ~~auf einen Zeitpunkt nach dem 31. Januar 2021~~ verschoben werden können.

Präsenzprüfungen und darauf vorbereitende Maßnahmen sind zulässig, wenn Sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verlegt werden können, oder deren Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist. Tatsächliche Gründe können sich auch aus organisatorischen Umständen ergeben, z.B. wenn die Prüfungen aufgrund der räumlichen und personellen Kapazitäten vor Ort nicht mehr zeitnah oder im laufenden Semester nachgeholt werden können. Eine Unzumutbarkeit kann insbesondere bei einer erheblichen Verzögerung im Studienverlauf anzunehmen sein.

Zu ausnahmsweise zulässigen vorbereitenden Maßnahmen kann z.B. eine bereits begonnene Labortätigkeit im Zusammenhang mit einer Abschlussarbeit gezählt werden, wenn deren Abbruch zu einer erheblichen Verzögerung im Studienverlauf führen würde oder der Abbruch eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Im Einzelfall bleibt zudem die Durchführung einer Lehrveranstaltung in Präsenz zulässig, wenn diese nicht ohne schwere Nachteile für die Studierenden entweder ohne Präsenz durchgeführt oder verschoben werden kann.

Ein schwerer Nachteil kann insbesondere anzunehmen sein, wenn die Lehrveranstaltung zwingend in Präsenz durchzuführen ist, da sie auf besondere Räumlichkeiten, Ausstattungen oder sonstige besondere Rahmenbedingungen angewiesen ist (zum Beispiel Labore, Präparierkurse und Behandlungskurse im medizinischen Bereich, Arbeitsräume, Tonstudios sowie im künstlerischen Bereich Korrepetition, Übebetrieb, künstlerischer Einzelunterricht und Arbeit in Ateliers und Studios) und eine Verschiebung der Lehrveranstaltung zu einer erheblichen Verzögerung im Studienverlauf führen könnte.

2. An präsenten Prüfungen und Lehrveranstaltungen dürfen nicht mehr als 50 Personen teilnehmen.
3. Im Lehr- und Prüfungsbetrieb ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Der Mindestabstand darf nur ausnahmsweise unterschritten werden, wenn Prüfungen und Lehrveranstaltungen eine Unterschreitung des Mindestabstands zwingend erfordern (zum Beispiel Behandlungskurse im medizinischen Bereich). In diesen Fällen ist auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen beziehungsweise Händedesinfektion und das Tragen einer medizinischen Maske FFP 2 Maske (soweit tätigkeitsabhängig möglich) zu achten.
4. Bei Präsenzprüfungen und Lehrveranstaltungen sind medizinische Masken zu tragen. Medizinische Masken sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder diesen vergleichbare Masken (KN95/N95).
5. Für die Durchführung der Veranstaltungen sind im Weiteren die einschlägigen Hygieneregeln und Richtlinien des Robert Koch-Instituts in ihrer jeweils aktuellen Fassung einschließlich der kontaktreduzierenden Maßnahmen strikt einzuhalten (Husten- und Niesregel, Abstandregel, gute Händehygiene).
6. Die üblichen Verfahrensabläufe sind zu überprüfen und gegebenenfalls zur Umsetzung der zuvor genannten Punkte anzupassen. Insbesondere soll überprüft werden, ob Gruppengrößen reduziert werden können und ob alle zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten genutzt werden.
7. Die Gebäude der Hochschule Niederrhein bleiben bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen.

8. Bei allen Präsenzprüfungen sowie Praxis- oder Lehrveranstaltungen ist die einfache Rückverfolgbarkeit der anwesenden Studierenden sicherzustellen. Hierzu genügt die Erfassung des Namens, der Matrikelnummer und der Telefonnummer. Die Daten sind 4 Wochen lang vor dem Zugriff Unbefugter gesichert aufzubewahren. Danach sind diese datenschutzkonform zu vernichten.
9. Für Prüfungen sollen soweit möglich Formate gewählt werden, für die eine Präsenz in der Hochschule nicht erforderlich ist. Präsenzprüfungen sind nur dann zugelassen, wenn sichergestellt ist, dass sich bei Einlass und Beendigung der Prüfung keine Menschenansammlungen, Warteschlangen etc. bilden. Dies ist zum Beispiel durch gestaffelte Schreibzeiten, Einlasszeiten oder Ähnliches sicherzustellen.
10. Ein Sicherheitsabstand von 1,5 Meter zwischen jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer ist durch die Zuteilung der Plätze einzuhalten, soweit in der oben angeführten Allgemeinverfügung nichts anderes bestimmt ist.
11. Ausnahmen vom Gebot des Mindestabstandes bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Prüfungsraums sowie bei kurzzeitiger Bewegung zwischen den Sitzreihen.
12. Zuschauerinnen und Zuschauer sind von Prüfungen auszuschließen.
13. Die üblichen Verfahrensabläufe sind zu überprüfen und gegebenenfalls zur Umsetzung der vorgenannten Punkte anzupassen. Insbesondere soll überprüft werden, ob Gruppengrößen reduziert werden können und ob alle zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten genutzt werden.

Sonstige organisatorische Vorgaben

1. Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Hochschulgelände aufhalten. Sollte Ihnen eine Person mit grippeähnlichen Symptomen auffallen, schicken Sie diese bitte umgehend nach Hause und informieren Sie unseren Krisenmanager, Herrn Höfer (0151-18198766).

2. In den Zugangsbereichen der betreffenden Hochschulgebäude wird durch Aushänge auf den einzuhaltenden Sicherheitsabstand und die ansonsten zu beachtenden einschlägigen Hygieneregeln und Richtlinien des Robert Koch-Instituts hingewiesen.
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende sind auch weiterhin aktiv auf die allgemeinen Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfhygiene durch Aushänge, Informationen im Internet etc. hinzuweisen.
4. Ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern ist zwischen allen Personen sicherzustellen. Grundsätzlich besteht in den Gebäuden und Außenanlagen der Hochschule Niederrhein eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske. In Büroräumen besteht diese Verpflichtung nur soweit ein Kontakt zwischen Beschäftigten und Kundinnen, Kunden oder ihnen vergleichbare Personen besteht. Bei einer Unterschreitung des Mindestabstandes ist ein medizinische Maske zu tragen. Medizinische Masken sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder diesen vergleichbare Masken (KN95/N95).
5. Die zugänglichen Sanitärräume werden regelmäßig nach den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes gereinigt. In den betreffenden Gebäuden werden in angemessenem Umfang Handdesinfektionsmöglichkeiten angeboten.
6. Unter Nutzung des Hausrechts und ggf. durch Zugangsbeschränkungen zu den betreffenden Gebäuden wird gewährleistet, dass die Sicherheitsabstände von 1,5 Metern auch im Bereich der Allgemeinflächen (Flure etc.) eingehalten werden.
7. Soweit Vor-Ort-Arbeit in der Hochschule ausgeführt werden muss, sollen die verfügbaren Räume so genutzt werden, dass die Mehrfachbelegung von Räumen vermieden werden kann und ausreichende Schutzabstände gegeben sind.
8. Die bestehenden Gefährdungsbeurteilungen und die festgelegten Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes sind zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Für Fragen hierbei sehen Ihnen Herr Böcker und Herr Robrecht zur Verfügung.

9. Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. In den Räumen die nur über eine natürliche Lüftung über Fenster belüftet werden sollten mindestens 3-mal pro Stunde für mindestens 3 - 10 Minuten gelüftet werden. In Räumen in denen ein Co2 Messgerät zur Verfügung steht sollte ein Wert von 1000 ppm möglichst noch unterschritten werden.
10. Zutritt hochschulfremder Personen sind nach Möglichkeit zu beschränken. Kontaktdaten betriebsfremder Personen (z. B., Handwerker mit Kontakten zu Bediensteten) sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Arbeitsstätte / des Hochschulgeländes sind möglichst zu dokumentieren. Hochschulfremde Personen müssen in die besonderen Regelungen zum Hygieneschutz während der Corona Pandemie eingewiesen werden.
11. Besonders gefährdete Personen können sich individuell vom arbeitsmedizinischen Dienst beraten lassen (Wunschvorsorge), insbesondere auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Anfragen hierzu an: Ruth.Mertens@hs-niederrhein.de. Auch Fragen im Kontext des Gesundheitsschutzes werden durch Frau Dr. Mertens beantwortet.
12. Jede Präsenzveranstaltung muss der Leitung des Fachbereichs gemeldet werden. Die Dekanate müssten in Abstimmung mit dem Notfall- und Krisenmanagement, Herrn Höfer, Herr Böcker dann entscheiden, ob die Veranstaltung in dem Raum möglich ist.

Bibliotheken

Die Regelungen zur Nutzung der Bibliothek finden Sie unter folgendem Link

<https://www.hs-niederrhein.de/bibliothek/#c210173>

Hochschulsport und sportpraktische Übungen

Vor dem Hintergrund des § 9 CoronaSchVO hinsichtlich der Einhaltung und Überwachung der Hygienevorschriften und der Nachverfolgbarkeit bietet die Hochschule derzeit keinen Hochschulsport an.

Mensen

Die Mensen bleiben grundsätzlich geschlossen. Sobald das Studierendenwerk Düsseldorf wieder Versorgung anbietet, werden sie rechtzeitig informiert.

Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien und dienstliche Veranstaltungen

Sitzungen zulässiger rechtlicher Gremien und sonstiger dienstlicher Veranstaltungen sind nur bis 20 Personen zulässig, wenn sie nicht als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden können. Sitzungen und Veranstaltungen mit mehr als 20 Teilnehmern sind nur als Video- oder Telefonkonferenz zulässig.

Veranstaltungen der Studierendenschaft

Diese Veranstaltungen und Versammlungen können bis auf weiteres nicht stattfinden. Ausgenommen hiervon sind Gremiensitzungen der verfassten Studierendenschaft. Diese können bei Vorlage eines entsprechenden Hygienekonzepts durchgeführt werden.

Alle weiteren Veranstaltungen an Hochschulen

Alle anderen Veranstaltungen und Versammlungen sind in der Regel bis auf weiteres untersagt.

Diese Regeln gelten vorbehaltlich neuer Vorschriften des Landes vorerst bis zum 31.03.2021.